

# Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 3. 9. 2014

Nummer 31

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 27. 8. 2014, Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation; Betriebsanweisung .....	572		
20110			
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
RdErl. 22. 8. 2014, Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären an den staatlichen Museen und im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturmanagements in Niedersachsen; Gestaltung des Vertragsverhältnisses .....	573		
20461			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
		Bek. 21. 8. 2014, Anerkennung der „Stiftung Rotes Lehmhaus“ .....	573
		Bek. 25. 8. 2014, Anerkennung der „Neurodontics-Stiftung“ .....	573
		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
		Bek. 28. 8. 2014, Anerkennung der Stiftung „DF Family Trust“ .....	574
		Bek. 28. 8. 2014, Anerkennung der „Carl Wilh. Meyer Stiftung“ .....	574
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 3. 9. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Riet im Landkreis Gifhorn .....	574
		Bek. 3. 9. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schamlahbachs in der Stadt Goslar und im Landkreis Goslar .....	574
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 12. 8. 2014, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG, Düsseldorf) .....	575
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Bundesverfassungsgericht .....	580
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	580/581

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### **Anerkennung der Stiftung „DF Family Trust“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 28. 8. 2014**  
— 2.06-11741-09 (081) —

Mit Schreiben vom 11. 8. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 29. 7. 2014 die Stiftung „DF Family Trust“ mit Sitz in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind das Halten und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere von Beteiligungen an Unternehmen und anderen Vermögenswerten, sowie die Abkömmlinge des Stifters angemessen finanziell zu unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

DF Family Trust  
c/o Herrn Dieter Fuchs  
Westring 19  
49201 Dissen am Teutoburger Wald.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 574

### **Anerkennung der „Carl Wilh. Meyer Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 28. 8. 2014**  
— 2.06-11741-15 (131) —

Mit Schreiben vom 26. 8. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 5. 2014 die „Carl Wilh. Meyer Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung und die Unterstützung von Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, von Familien und Personen in wirtschaftlicher Not sowie des Wohlfahrts- und des Gesundheitswesens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Carl Wilhelm Meyer Stiftung  
c/o Herrn Rechtsanwalt Tobias Haas  
Postfach 10 19 07  
28019 Bremen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 574

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Riet im Landkreis Gifhorn**

**Bek. d. NLWKN v. 3. 9. 2014**  
— EIII2.62023/2-481658 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Gifhorn, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Riet überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Schönewörde (Samtgemeinde Wesendorf) und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 2) werden beim

Landkreis Gifhorn,  
Abteilung 9.2 — Wasserbehörde —,  
Kreishaus II,  
Schlossplatz 1,  
38518 Gifhorn,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 574

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 576/577  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schamlahbachs in der Stadt Goslar und im Landkreis Goslar**

**Bek. d. NLWKN v. 3. 9. 2014**  
— EIII2.62023/2-48226 —

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Goslar und des Landkreises Goslar, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Schamlahbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Stadtteils Lochtum der Stadt Goslar und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 2) werden bei der

Stadt Goslar,  
Fachbereich 3 — Fachdienst Umwelt und Gewässerschutz—,  
Charley-Jacob-Straße 3,  
38640 Goslar,

und beim

Landkreis Goslar,  
Fachbereich Bauen & Umwelt — Gewässerschutz —,  
Klubgartenstraße 6,  
38640 Goslar,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

**Hinweis:**

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 574

**Die Anlage ist auf den Seiten 578/579  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG,  
Düsseldorf)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 8. 2014  
— 31201-40211-7.21-8 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG, Weizenmühlenstraße 20, 40221 Düsseldorf, mit der Entscheidung vom 11. 8. 2014 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Futtermittelwerkes am Standort Bramsche-Achmer, Am Flugplatz 1, gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 1 000 t/d Fertigerzeugnisse (dreischichtig) auf 1 500 t/d Fertigerzeugnisse (dreischichtig),
- die Erhöhung der Umschlagsleistung der Schiffsannahme von 1 280 t/d (zweischichtig) auf 1 920 t/d (dreischichtig),
- die Ausweitung der Produktionstage von fünf Tage/Woche auf sieben Tage/Woche,
- die Errichtung einer zentralen Abluftführung mit einer Ableithöhe von 60 m über dem Gelände,
- Änderung der maschinentechnischen Ausstattung mit zusätzlichen/parallelen Förderwegen und Ergänzung der Prozesssteuerung zur Erreichung der o. g. Produktionskapazität.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **4. 9. bis einschließlich 17. 9. 2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,  
sowie
- **Stadt Bramsche**, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zimmer O.55, während der Dienststunden,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an [poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid mit den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 575

**Anlage****Änderungsgenehmigung****I. Entscheidung**

1. Der Firma Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG, Weizenmühlenstraße 20, 40221 Düsseldorf, wird aufgrund ihres Antrages vom 24. 3. 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 7. 5. 2014, nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Futtermittelwerkes in Bramsche-Achmer, Am Flugplatz 1, erteilt

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 1 000 t/d Fertigerzeugnisse (3-schichtig) auf 1 500 t/d Fertigerzeugnisse (3-schichtig),
- die Erhöhung der Umschlagsleistung der Schiffsannahme von 1 280 t/d (2-schichtig) auf 1 920 t/d (3-schichtig),
- die Ausweitung der Produktionstage von 5 Tage/Woche auf 7 Tage/Woche,
- die Errichtung einer zentralen Abluftführung mit einer Ableithöhe von 60 m über dem Gelände,
- Änderung der maschinentechnische Ausstattung mit zusätzlichen/parallelen Förderwegen und Ergänzung der Prozesssteuerung zur Erreichung der o. g. Produktionskapazität.

Der Betrieb des Futtermittelwerkes wurde für 24 h/d und 7 d/w beantragt (Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr in 3 Schichten pro Tag) und beträgt somit max. 168 h/w.

Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen allerdings nur dann beschäftigt werden, wenn dies durch eine Ausnahmegenehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz zugelassen wurde und die werktägliche Arbeitszeit bereits voll ausgeschöpft wird.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49565 Bramsche  
Straße: Am Flugplatz 1  
Gemarkung: Achmer  
Flur: 5  
Flurstücke: 7/18, 7/47 und 7/53.

Die im Inhaltsverzeichnis zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Änderungsgenehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**3. Konzentrationswirkung**

Diese Änderungsgenehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO mit ein. Sie ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.